

## Leitlinien und Organisation

# Statuten des Schülerinnen- und Schülerrats (im Folgenden SR)

Der SR, gestützt auf Art. 52 der Mittelschulverordnung (MISV) und Art. 31 des Schulreglements, erlässt folgendes

### Art 1. Zweck des SRs

Partizipation: Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler in der Planung, der Gestaltung und der Verbesserung der Studienanlage und des Schulbetriebs.

Vertretung der Anliegen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung (im Folgenden SL), der Lehrerschaft, den Behörden und der Öffentlichkeit.

Förderung des kulturellen Lebens, der Kommunikation und des offenen Umgangs unter den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern.

### Art 2. Struktur des SRs

Der SR besitzt gemäss der Schulstruktur Delegierte aus den drei Abteilungen: dem Gymnasium, der FMS und der WMS. Jede Klasse stellt eine/einen Delegierte/en. Der SR besteht daher je nach Anzahl Klassen aus 50-60 Delegierten.

### Art 3. Wahl und Pflichten der Delegierten

Jede Klasse wählt eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für ein Jahr, welche den SR bilden. Wiederwahl ist möglich. Ausschluss: Delegierte, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SR nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates aus dem Rat ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an den SR-Sitzungen ist für alle Delegierten obligatorisch. Ist jemand verhindert oder krank, wird er/sie durch die Stellvertretung ersetzt.

### Art 4. Aufgaben und Kompetenzen des SRs

Der SR

- wählt 2 Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkommission
- wählt 2 Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz
- wählt 2 Vertreterinnen und Vertreter für die FMS-Konferenz
- wählt 2 Vertreterinnen und Vertreter für die WMS-Konferenz
- wählt 1 Vertreterin oder 1 Vertreter in den Stiftungsrat der „Grafiksammlung des Gymnasiums Thun“
- wählt 2 Revisorinnen und Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sind
- vertritt die Anliegen der Schülerschaft
- kann Anträge an die SL, an die Gesamt-, FMS- und WMS-Konferenz stellen und hat in den jeweiligen Konferenzen volles Stimmrecht. Ausgenommen sind Fragen, die Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen
- nimmt zu Fragen Stellung, welche von der SL oder von der Gesamt-, FMS- oder WMS-Konferenz eingebracht werden.

- kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit der SL Projekte umsetzen und einmalige oder wiederkehrende Aufgaben übernehmen.
- organisiert Schulfeste und kann in Rücksprache mit der SL weitere Anlässe organisieren und durchführen.
- kann für bestimmte Aktivitäten und Projekte ein Budget bei der SL beantragen.
- Die Ratsgeschäfte werden von einem Vorstand geleitet.

#### **Art 5. Wahl und Konstitution des Vorstands**

Der SR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus fünf bis acht Mitgliedern und wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand des SR besteht aus 3-4 Vertretern aus der Abteilung Gymnasium (wovon mindestens je 1 Vertreter/in aus beiden Standorten), sowie je 1-2 Vertreter/innen aus der FMS und WMS.

Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er/sie ist (sind) Ansprechperson für die SL.

#### **Art 6. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand des SR

- regelt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung.
- bereitet die Ratsgeschäfte vor.
- lädt rechtzeitig mit einer Traktandenliste zu den Sitzungen des Schülerrats ein.
- tauscht sich regelmässig mit der SL aus.
- wählt die SchülerInnenvertretung für Arbeits- und Projektgruppen, wenn die SL dazu einlädt.
- kann aus seiner Mitte Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen bilden und einsetzen (abteilungs-spezifische oder projektspezifische z.B. UNESCO).
- bearbeitet Anträge des SR, bzw. der Arbeitsgruppen des SR zuhanden der SL.
- verfasst fürs Infobulletin Beiträge und Mitteilungen, die für die gesamte Schule, bzw. für das Kollegium relevant sind.
- kann Ausgaben bis CHF 100.-/Schuljahr tätigen, bei höheren Beträgen entscheidet die Delegiertenversammlung. Für Sonderanlässe kann dieser Rahmen erhöht werden.

#### **Art 7. Organisatorisches**

- Der SR tagt mindestens zwei Mal pro Semester. Die Sitzungen finden im Stundenplanfenster der Klassenstunden statt.
- Weitere Sitzungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Delegierten beschlossen werden.
- Bei Abstimmungen hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der/die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Auf Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist einzugehen, wenn es die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Vor jeder Sitzung des SRs findet eine vorbereitende Vorstandssitzung statt.

- Der SR führt über jede Sitzung ein Protokoll. Dieses wird abgelegt, an die Delegierten und die SL gesendet, die damit über diese Themen und Anliegen informiert ist und allenfalls reagieren kann. Zudem wird das Protokoll an den Anschlagbrettern aufgehängt.
- Der SR wird von der SL über Fragen, welche die Gestaltung der Bildungsgänge und des Schulbetriebs betreffen, orientiert.
- Die SL, bzw. die verantwortlichen SL-Mitglieder laden die SR-Vertretungen rechtzeitig mit einer Traktandenliste zu den jeweiligen Konferenzen ein.
- An beiden Standorten gibt es ein Anschlagbrett und einen Briefkasten für die Belange des SRs.
- Die Benützung der Infrastruktur der Schule erfolgt im Einvernehmen mit der SL, es stehen dem SR u.a. Email-Konto, Postfach, Gratiskopien zu.
- Der SR ist selbsttragend, für die Organisation der Schulfeste erhält er von der SL einen Vorschuss.
- Am Ende des Geschäftsjahres, welches dem Schuljahr entspricht, wird die Abrechnung von zwei Revisorinnen und Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, geprüft.
- Aktivitäten des SRs finden im Gefäss der Klassenlektionen oder in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- Seitens der Schulleitung ist eine Ansprechperson für den Schülerrat bestimmt, in der Regel das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied.
- Nach Möglichkeit wird dem Vorstand je Standort ein Gruppenraum im Reservationssystem zur Verfügung gestellt, wo er für seine Geschäfte eine Ablagemöglichkeit erhält.

#### **Art 8. Inkrafttreten**

Die Statuten treten rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft.

Thun, **13. 06. 16**

Der Schülerrat



Lorenz Ninck  
Vorsitzende/r

Von der Schulkommission genehmigt

Thun, **15. 06. 16**

Der Präsident



Christian Josi